

Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427 (Chemiebranche – WGC)

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
1	Hessen	2	Seite 41; Nr. 5.4.4.1.4 gasförmige anorganische Stoffe: Ammoniak	technisch	<p><i>Gasförmige anorganische Stoffe:</i></p> <p>„sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration an Ammoniak im Abgas 8 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten.“</p> <p>Gemäß BVT 17, Fußnote 1, kann in diesem Fall der BAT-AEL höher liegen und bis zu 40 mg/Nm³ betragen, wenn die Prozessabgase sehr hohe NO_x-Konzentrationen (z. B. über 5 000 mg/Nm³) vor der Behandlung mit SCR- oder SNCR-Verfahren enthalten.</p> <p>Die TA Luft sieht für Ammoniak in Nr. 5.2.4 eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ vor.</p> <p>-> Die vorgesehene Regelung stellt eine Verschärfung gegenüber der bestehenden Regelung der TA Luft und dem WGC-BREF dar.</p>	<p>Formulierungsvorschlag: sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration an Ammoniak 8 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten. Sind in den Prozessabgasen sehr hohe NO_x-Konzentrationen, bspw. über 5 000 mg/Nm³, vor der Behandlung mit SCR- oder SNCR-Verfahren enthalten, darf die Massenkonzentration von Ammoniak 30 mg/m³ im Abgas nicht überschreiten.</p>

¹ Art des Kommentars: allgemein; technisch; redaktionell

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Die Regelung der TA Luft Nr. 5.2.4 für Ammoniak sollte übernommen werden.	
2	Hessen		Seite 41 Nr. 5.4.4.1.4 Schwefeloxide	technisch	Schwefeloxide: Mit der Festlegung von 50 mg/m ³ erfolgt eine deutliche Verschärfung gegenüber BVT 18, Tabelle 1.6, mit einem BAT-AEL bis 150 mg/m ³	Vorschlag: Übernahme des oberen Wertes von 150 mg/m ³ .
3	Hessen		Seite 17 und 42 Nr. 5.4.4.1.1 und Nr. 5.4.4.1.4 Kohlenmonoxid i.V.m. Stickstoffoxiden	technisch	Kohlenmonoxid: Gemäß BVT 16, Tabelle 1.4, Fußnote 3, wird für Kohlenmonoxid kein BAT-AEL festgesetzt, sondern nur ein indikativer Emissionswert. -> Verschärfung gegenüber dem WGC-BREF	Vorschlag: BAT-AEL für Kohlenmonoxid streichen. Damit ist der CO-Grenzwert von 0,10 g/m ³ nach Nr. 5.2.4 TA Luft weiterhin gültig.
4	Hessen		S. 21 und 49 Messung der durch Undichtigkeiten verursachten diffusen VOC-Emissionen	technisch	MESSUNG DER DURCH UNDICHTIGKEITEN VERURSACHTEN DIFFUSEN VOC-EMISSIONEN <i>„Auf die Messung nach wesentlicher Änderung sowie die wiederkehrenden Messungen der durch Undichtigkeiten verursachten diffusen Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch die Messungen nach Errichtung und, soweit vorhanden, die Messungen nach wesentlichen Änderungen sowie durch die Schätzung der diffusen VOC-Emissionen unter Berücksichtigung der Ungenauigkeiten dieser Überwachungen und Schätzungen eine sichere Beurteilung der Einhaltung der folgenden Emissionsanforderungen möglich ist:“</i> Eine erstmalige Messung ist daher zwangsläufig für alle Anlagen erforderlich, selbst wenn die Schätzungen nur sehr geringe diffuse Emissionen ergeben, wie dies bei kleinen Anlagen zu erwarten ist. -> Verschärfung gegenüber BVT 22	Vorschlag: Übernahme der Formulierung aus dem BVT 22. Folgeänderung auf S. 19 und 46

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genauere Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					Lt. BVT 22 – Anwendbarkeit - ist nach EN 15446 nur zu überwachen, wenn die geschätzten, jährlichen Mengen durch Undichtigkeit verursachter diffuser VOC Emissionen die Werte von 1 t pro Jahr / 5 t VOC pro Jahr überschreiten.	
5	Hessen		S. 22 und 50 Überwachung der nicht durch Undichtigkeiten verursachten diffusen VOC-Emissionen	technisch	<p>ÜBERWACHUNG DER NICHT DURCH UNDICHTIGKEITEN VERURSACHTEN DIFFUSEN VOC-EMISSIONEN</p> <p><i>„Auf die wiederkehrenden Überwachungen der nicht durch Undichtigkeiten verursachten diffusen Emissionen kann verzichtet werden, wenn durch die Überwachung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sowie durch die Schätzung der diffusen VOC-Emissionen unter Berücksichtigung der Ungenauigkeiten dieser Überwachungen und Schätzungen eine sichere Beurteilung der Einhaltung der folgenden Emissionsanforderungen möglich ist:“</i></p> <p>Eine erstmalige Überwachung ist daher zwangsläufig für alle Anlagen erforderlich, selbst wenn die Schätzungen nur sehr geringe diffuse Emissionen ergeben, wie dies bei kleinen Anlagen zu erwarten ist.</p> <p>-> Verschärfung gegenüber BVT 22</p> <p>Lt. BVT 22 – Anwendbarkeit - ist nach EN 15446 nur zu überwachen, wenn die geschätzten, jährlichen Mengen nicht durch Undichtigkeit verursachter diffuser VOC Emissionen die Werte von 1 t pro Jahr / 5 t VOC pro Jahr überschreiten.</p>	Vorschlag: Übernahme der Formulierung aus dem BVT 22
6	Hessen		S. 59 VOC-Gesamtemissionen; analog auf S. 55	technisch	VOC-Gesamtemissionsfracht (BVT 25):	Vorschlag: Bestimmung der VOC-Gesamtemission und damit der VOC-Gesamte-

Entwurf einer VwV zur nationalen Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses 2022/2427

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle (Bundesland, Verband)	Artikel	Genaue Fundstelle (Paragraph, Absatz ggf. Nr.)	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge
					<p>Die Addition der gefassten und der diffusen Emissionen der gesamten Polyolefinanlage ergibt die VOC-Gesamtemissionen der Anlage. Woraus sich dann die spezifische Emissionsfracht berechnen lässt.</p> <p>Die Summe der gefassten VOC-Emissionen (E_{gefasst}) ergibt sich aus der Addition der verschiedenen VOC -Emissionsquellen und lässt sich schon jetzt aus den vorliegenden Messberichten leicht bestimmen. Die Summe der diffusen VOC-Emissionen (E_{diffus}) der Anlage wird zukünftig geschätzt bzw. berechnet. Aus E_{gefasst} und E_{diffus} ergibt sich dann die VOC-Gesamtemission (E_{ges}).</p> <p>Der hier zusätzlich eingeführte Faktor E_{offen} verkompliziert die Berechnung, da die diffusen Emissionen aus dem offenen System wieder herausgerechnet werden müssen ebenso wie die gefassten Emissionen, die auch in dem offenen System, wie z. B. an Pulversilos, vorhanden sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die vorgeschlagene Berechnung nur stimmig ist, wenn die Annahme der vollständigen Verflüchtigung des Restgehalt an VOC in den Polyolefinprodukten verifiziert werden kann.</p>	<p>missionsfracht nach folgender Berechnung gemäß Begriffsbestimmungen der BVT-Schlussfolgerung (S. L318/163): Gesamtemission = Die Summe gefasster und diffuser Emissionen.</p> <p>$(E_{\text{ges}} = E_{\text{gefasst}} (\text{ganze Anlage}) + E_{\text{diffus}} (\text{ganze Anlage}))$</p>